

2022-12

Veröffentlicht am 22.08.2022

Nr. 12/S. 163

Tag

Inhalt

Seite

22.08.22

2. Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudienengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier

167-169

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

2. Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 22.08.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 13.07.2022 die folgende 2. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 22.01.2021 (publicus Nr. 2021-05 vom 29.01.2021, S. 6 ff), zuletzt geändert am 16.02.2022 (publicus Nr. 2022-05 vom 28.02.2022, S. 61-62) beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium am 28.07.2022 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
- b) nachgewiesener Hochschulabschluss, dessen fachliche Orientierung wesentliche Inhalte eines Studiums der Elektrotechnik, des Maschinenbaus, der Fahrzeugtechnik, der Gebäude-, Versorgungs- und Energietechnik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Medizintechnik enthält.

Artikel 2

§ 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Um zum Studiengang zugelassen zu werden, müssen die Studierenden an einem im Vorhinein stattfindenden Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung teilnehmen. Die Studiengangsleitung empfiehlt dem Zulassungsausschuss auf Grund der sich ergebenden fachlichen Orientierung und unter Einbezug des Beratungsgesprächs die festzulegende Vertiefungsrichtung (Kerndisziplin): Elektrotechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Gebäude-, Versorgungs- und Energietechnik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Medizintechnik (Double-Degree). Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

Artikel 3

§ 5 wird der folgende Absatz 8 ergänzt und der alte Absatz 8 wird zu Absatz 9

(8) Die Sprachvoraussetzungen für die englische Sprache sind in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(9) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

Artikel 4

§ 6 Absatz 2 wird nach Satz 5 wie folgt geändert:

(2) Es ist möglich, dass Lehrangebote des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs in englischer Sprache angeboten werden.

Artikel 5**§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

(4) Studierende, die in einem Double-Degree-Masterprogramm eingeschrieben sind, haben gemäß der Anlage 1 Leistungen im Umfang von 30 ECTS (ausschließlich der Abschlussarbeit) jeweils an der Hochschule Trier und an der jeweiligen Partneruniversität zu erbringen.

Artikel 6**§ 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Die Umrechnung der Noten für ein Double-Degree-Masterprogramm ergibt sich aus dem jeweiligen Kooperationsvertrag.

Artikel 7

Es wird der Prüfungsordnung folgende Anlage 2 hinzugefügt.

Anlage 2: Art und Umfang der Prüfung der Sprachvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften mit der Unterrichtssprache Englisch müssen Sprachkenntnisse in Englisch nachweisen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch erfolgt durch mindestens eine der folgenden Qualifikationen:

- Abiturzeugnis (Leistungskurs mit mindestens 10 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre, die Abiturnote zählt mit)
- Abiturzeugnis (Grundkurs mit mindestens 12 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre)
- TOEFL (Test of English as a Foreign Language) (mindestens 75 Punkte internet based)
- Cambridge C1 Advanced mit mindestens 170 Punkten oder Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
- IELTS (International English Language Testing System) mindestens C1-Niveau (mindestens 6,0 Punkte)
- TELC (The European Language Certificates) mindestens C1-Niveau
- Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache
- Abschluss eines Bachelorstudiengangs in englischer Sprache
- Anerkennung des Nachweises der englischen Sprache an der Partnerhochschule bei einem Double-Degree Studiengang

In begründbaren Ausnahmefällen können die von drei Professorinnen bzw. Professoren des aufnehmenden Fachbereichs bescheinigten englischen Sprachkenntnisse bzw. der jeweiligen Unterrichtssprache die jeweilige Sprachprüfung ersetzen.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2022/23.

Trier, den 03.08.2022

Prof. Dr. Jan Christoph Otten

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier